



**Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg**

Nr. 12/2021

05.07.2021

Inhalt:	Seite
1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg für den Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst / Police Service“ zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg (SPO – B.A. – PVD/FHPol BB)	2
Praktikumsordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes (PrakO – mPVD)	3
Praktikumsordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg für den Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst / Police Service“ (PrakO – B.A.)	25

1. Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg für den Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst / Police Service“ zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg (SPO – B.A. – PVD/FHPol BB)

02.07.2021

Der Senat der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg hat in seiner Sitzung am 8. März 2021 folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg für den Bachelor-Studiengang „Polizeivollzugsdienst/Police Service“ zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg (SPO - B.A. - PVD/FHPol BB) vom 14. Juli 2015 (ABl. 2015 Nr. 33) beschlossen:

Nach § 11 Absatz 5 wird Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Die Hochschule kann die durch diese Satzung festgelegten Prüfungsformen für die jeweils zu absolvierenden Prüfungen jahrgangsbezogen ändern, wenn dies in einem begründeten Ausnahmefall erforderlich ist und sich das Prüfungsziel dadurch nicht ändert.

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg in Kraft.

Oranienburg, 02.07.2021

Dr. Wagner
Präsidentin

Praktikumsordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes (PrakO – mPVD)

02.07.2021

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Brandenburgisches Polizeihochschulgesetz - BbgPolHG vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 35) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 2 Polizeiausbildungs- und Prüfungsordnung – PAPO vom 2. September 2020 (GVBl. II Nr. 78) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2020 hat der Senat der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg am 30. November 2020 folgende Praktikumsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungen- und Geltungsbereich, Pflichten
- § 2 Ziele des Berufspraktikums
- § 3 Dauer und Inhalt des Berufspraktikums
- § 4 Praktikumsdienststellen
- § 5 Verantwortlichkeiten, Organisation und Durchführung
- § 6 Leistungsförderung und –bewertung
- § 7 Befugnisse der Auszubildenden
- § 8 Ausstattung und Bewaffnung
- § 9 Urlaub, Mehrdienstzeiten und Vergütung
- § 10 Evaluation
- § 11 Übergangsvorschrift
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 – Allgemeine Übersicht über das Berufspraktikum

Anlage 2 – Nachweisheft Berufspraktikum

Anlage 3 – Leistungsbewertung

Anlage 4 – Protokoll zum Zwischengespräch

§ 1

Regelungs- und Geltungsbereich, Pflichten

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung und Bewertung des Berufspraktikums (fachpraktische Ausbildung) der Auszubildenden für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes.
- (2) Sie gilt für die Auszubildenden, die Praktikumsdienststellen, die Hospitationsstellen sowie die Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (HPol).
- (3) Die Auszubildenden sind verpflichtet, an dem Berufspraktikum sowie an polizeilichen Einsätzen im Rahmen des Praktikums teilzunehmen. Dabei haben sie mit hohem persönlichen Engagement ihre beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zielbewusst weiterzuentwickeln.

§ 2

Ziele des Berufspraktikums

- (1) Ziel des Berufspraktikums ist, die Auszubildenden zu befähigen, die Aufgaben in den vorgesehenen Funktionen des mittleren Polizeivollzugsdienstes professionell zu erfüllen und ihre Rolle in der Gesellschaft verantwortungsbewusst wahrzunehmen.
- (2) Das Berufspraktikum soll den Auszubildenden zudem ermöglichen, das in der bisherigen Ausbildung erworbene Wissen sowie die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in Handlungsfeldern der polizeilichen Praxis anzuwenden und zu festigen. Dabei sollen die Auszubildenden weitere fachpraktische Kompetenzen erwerben.
- (3) Das Berufspraktikum stellt eine enge Beziehung zwischen den fachtheoretischen und den fachpraktischen Lehrveranstaltungen an der HPol sowie der polizeilichen Praxis her.

§ 3

Dauer und Inhalt des Berufspraktikums

- (1) Das im vierten Ausbildungssemester integrierte Berufspraktikum umfasst einen Zeitraum von 16 Wochen. Mindestens 12 Wochen werden im Wachdienst absolviert.
- (2) Im Berufspraktikum nehmen die Auszubildenden unter Anleitung an der praktischen polizeilichen Aufgabenerfüllung im Wachdienst teil. Sie werden kontinuierlich an eine zunehmend selbstständige Aufgabenerfüllung herangeführt, insbesondere im Rahmen
- der Einsatzbewältigung im Wachdienst (einschließlich der Wahrnehmung von Aufgaben als Streifenbeamtin bzw. Streifenbeamter),
 - der Verkehrsunfallaufnahme und -bearbeitung,
 - der Anzeigenaufnahme und des Sicherungsangriffs im Ersten Angriff und
 - der Bekämpfung der Straßenkriminalität und der Hauptunfallursachen.

Die konkreten fachpraktischen Ausbildungsinhalte und -ziele ergeben sich aus dem Ausbildungsplan (Anlage 1).

(3) Zu Beginn des Berufspraktikums absolvieren die Auszubildenden das zweiwöchige Praxistraining „Geschlossene Einheiten“. Dieses wird durch die Bereitschaftspolizeiabteilung durchgeführt. Im Rahmen dieses Praxistrainings lernen die Auszubildenden grundlegende Einsatzaufgaben der Direktion Besondere Dienste mit dem Schwerpunkt der Bereitschaftspolizeiabteilung kennen. Zudem absolvieren sie entsprechende Übungen.

(4) Im Berufspraktikum können Auszubildende eine bis zu zwei Wochen andauernde Hospitation in anderen polizeilichen Dienststellen des Landes Brandenburg durchführen, sofern entsprechende Angebote zur Verfügung stehen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Hospitation soll der Vertiefung von Fachkenntnissen in speziellen polizeilichen Bereichen dienen.

§ 4

Praktikumsdienststellen

(1) Praktikumsdienststellen sind die Polizeiinspektionen. Dies gilt nicht für das Praxistraining „Geschlossene Einheiten“ und für Hospitationen, die nicht in der Polizeiinspektion durchgeführt werden können.

(2) Die fachpraktische Ausbildung erfolgt in der Regel am Sitz der jeweiligen Polizeiinspektion.

§ 5

Verantwortlichkeiten, Organisation und Durchführung

(1) Die HPol ist für die Ziele, die Inhalte und die Organisation des Berufspraktikums im Rahmen der Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes verantwortlich.

(2) Die Leiterinnen bzw. der Leiter der Polizeiinspektionen und der Organisationseinheiten, in denen das Berufspraktikum und die Hospitation nach § 3 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt werden, sind die Praktikumsverantwortlichen und gewährleisten die Durchführung des Berufspraktikums oder der Hospitation. Sie bestimmen fachlich, persönlich und pädagogisch geeignete Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte des mittleren oder gehobenen Dienstes als Praktikumsbetreuerin bzw. Praktikumsbetreuer.

(3) Die Praktikumsbetreuerinnen bzw. Praktikumsbetreuer gewährleisten, dass den Auszubildenden die vorgesehenen Inhalte des Berufspraktikums in Abhängigkeit von der polizeilichen Lage angeboten werden, um die definierten Ziele erreichen zu können. Dies setzt insbesondere in der Anfangsphase die kontinuierliche und persönliche Anleitung der Auszubildenden voraus. Soweit es für eine effektive fachpraktische Ausbildung zweckmäßig ist, können die Praktikumsbetreuerinnen bzw. Praktikumsbetreuer unter Beibehaltung ihrer vollen Verantwortung andere Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte des Dienstbereichs zeitweilig mit in die Durchführung des Berufspraktikums der Auszubildenden einbeziehen.

(4) Die Praktikumsdienststellen und die HPol unterrichten sich gegenseitig und unverzüglich über Angelegenheiten, die das erfolgreiche Absolvieren des Berufspraktikums negativ beeinflussen können. Dies gilt insbesondere für Ausfallzeiten von Auszubildenden.

(5) Die Auszubildenden sind in dienstliche Abläufe der Praktikumsdienststelle einzugliedern. Dies schließt unter anderem die Teilnahme am Dienstsport, an Trainings und am Dienstunterricht ein. Während des Berufspraktikums führen die Auszubildenden ein Nachweisheft (Anlage 2).

(6) Die HPol weist nach vorheriger Abstimmung mit dem Polizeipräsidium die Auszubildenden der jeweiligen Praktikumsdienststellen zu (Zuweisungsverfügung). Die Zuweisungsverfügung enthält auch notwendige Angaben zu Hospitationen. Die HPol übermittelt den Praktikums- und ggf. Hospitationsdienststellen, welche Auszubildenden zu Beginn des Berufspraktikums das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und weist auf einschlägige Schutzvorschriften für jugendliche Auszubildende hin.

§ 6

Leistungsförderung und -bewertung

(1) Die Auszubildenden sind während des Berufspraktikums hinsichtlich ihrer Eignung und der Leistungen von den Praktikumsbetreuerinnen bzw. Praktikumsbetreuern kontinuierlich nach Maßgabe der Kriterien (Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 3) zu fordern, zu fördern und über ihren Leistungsstand zu informieren.

(2) Zur Hälfte des Berufspraktikums ist durch die Praktikumsbetreuerin bzw. den Praktikumsbetreuer mit der bzw. dem Auszubildenden ein Zwischengespräch über den bisherigen Praktikumsverlauf und die bisherige Leistungseinschätzung (unter Beachtung der Anlage 1 und 3) zu führen.

(3) Zum Abschluss des Berufspraktikums nimmt die Praktikumsbetreuerin bzw. der Praktikumsbetreuer eine Bewertung (Anlage 3) anhand des Notenmaßstabes gemäß § 8 Absatz 1 PAPO vor. Bei der Bewertung sind die gezeigten Leistungen, die fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen und die Rückmeldungen der Personen im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 3 angemessen zu berücksichtigen. Die Praktikumsbetreuerin bzw. der Praktikumsbetreuer eröffnet der bzw. dem Auszubildenden in einem Abschlussgespräch die Bewertung und erläutert sie.

(4) Das Abschlussgespräch ist gemäß Anlage 3 zu dokumentieren. Das Zwischengespräch wird unter Beachtung der Anlage 3 und gemäß der Anlage 4 dokumentiert. Auf Antrag der bzw. des Auszubildenden oder der Praktikumsbetreuerin bzw. des Praktikumsbetreuers kann ein Vertreter der HPol zum Zwischen- bzw. Abschlussgespräch hinzugezogen werden. Auf Wunsch der bzw. des Auszubildenden ist eine Vertrauensperson einzubeziehen.

(5) Für Hospitationszeiten und das Praxistraining „Geschlossene Einheiten“ finden die Absätze 2 bis 4 keine Anwendung. Eine formlose Leistungseinschätzung kann vorgenommen werden.

(6) Die Leistungsbewertung gemäß Absatz 3 ist nach Beendigung des Berufspraktikums an die Ausbildungsleitung der HPol zu übersenden.

§ 7

Befugnisse der Auszubildenden

- (1) Im Berufspraktikum sind die Auszubildenden befugt, als Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte des Landes Brandenburg unter Anleitung die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse insbesondere auf der Grundlage des Brandenburgischen Polizeigesetzes und der Strafprozessordnung unter den Einschränkungen gemäß Absatz 2 wahrzunehmen.
- (2) Die Auszubildenden sind keine Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 152 GVG und haben keine Befugnisse, die diese Eigenschaft voraussetzen.
- (3) Die Auszubildenden sollen an eine zunehmend selbstständige Arbeitsweise herangeführt werden. Die Prüfung, insbesondere der gefertigten Vorgänge, erfolgt durch die Praktikumsbetreuerin bzw. den Praktikumsbetreuer.
- (4) Die Auszubildenden dürfen entsprechend ihrer an der HPol erworbenen Zertifikate und Berechtigungen eigenverantwortlich polizeiliche Einsatzmittel und Messtechnik im Berufspraktikum einsetzen.
- (5) Die planmäßige Verwendung der Auszubildenden als Einsatzkräfte bei der Bewältigung von lebensbedrohlichen Einsatzlagen ist unzulässig.

§ 8

Ausstattung und Bewaffnung

- (1) Die Auszubildenden tragen während des Berufspraktikums grundsätzlich Uniform. Sie werden durch die HPol gemäß den jeweils gültigen Vorschriften mit der Dienstuniform und persönlicher Ausrüstung ausgestattet.
- (2) Dienstpistole, Magazine, Einsatzmunition, Digitalfunkgerät und die Patrone für das Reizstoffsprühgerät erhalten die Auszubildenden von der jeweiligen Praktikumsdienststelle für die Dauer des Berufspraktikums. Sofern dienstlich erforderlich, erhalten die Auszubildenden zusätzlich ein gesondertes Holster.
- (3) Außerhalb des Dienstes sind die Dienstpistole, die Magazine, die Einsatzmunition, das Reizstoffsprühgerät und der EKA sicher in der Praktikums- bzw. Hospitationsdienststelle aufzubewahren.
- (4) Die Auszubildenden werden unmittelbar zu Beginn des Berufspraktikums durch die Praktikumsdienststelle über das Führen und Verwahren der Dienstpistole, der Einsatzmunition, des Reizstoffsprühgerätes und des EKAs aktenkundig belehrt.

§ 9

Urlaub, Mehrdienstzeiten und Vergütung

(1) Während des Berufspraktikums wird grundsätzlich kein Erholungsurlaub gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die HPol im Benehmen mit der Praktikumsdienststelle.

(2) Die Auszubildenden sollen das Berufspraktikum mit einem ausgeglichenen Arbeitszeitkonto beenden.

(3) Die durch das Berufspraktikum entstehenden Ansprüche auf Gewährung von Trennungsgeld, Reisekostenvergütung und Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten werden durch die Auszubildenden beantragt und über die HPol an die Abrechnungsstelle weitergeleitet. Die abgeleisteten Dienstzeiten sind durch die Auszubildenden mit Bestätigungsvermerk der Praktikums- und ggf. Hospitationsdienststelle nachzuweisen. Dies gilt nicht für das Praxistraining „Geschlossene Einheiten.“

§ 10

Evaluation

Das Berufspraktikum unterliegt einer ständigen Evaluation. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse werden dem Polizeipräsidium zurückgemeldet und im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der HPol und dem Polizeipräsidium ausgewertet.

§ 11

Übergangsvorschrift

Die Praktikumsordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg über die Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes vom 6. Juli 2018 gilt für Auszubildende, die vor dem 1. Oktober 2020 ihren Vorbereitungsdienst aufgenommen haben und nicht in einen nachfolgenden Jahrgang umgesetzt werden, weiter.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg über die Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes vom 6. Juli 2018 außer Kraft. § 11 bleibt hiervon unberührt.

Oranienburg, 02.07.2021

Dr. Wagner
Präsidentin

Anlage 1 – Allgemeine Übersicht über das Berufspraktikum

(mittlerer Polizeivollzugsdienst)

Gesamtzeitansatz des Berufspraktikums:	16 Wochen
Praxistraining „Geschlossene Einheiten“:	2 Wochen
Wachdienst:	12 Wochen
Neigungshospitation (Revierdienst, kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung, Bereitschaftspolizei und/oder andere Dienstbereiche):	2 Wochen

Ausbildungsziele	Ausbildungsinhalte	Zeitansatz	verantwortlich
<p>Die Anwärter/-innen sollen einen Überblick zum Wachdienst erhalten.</p>	<p>3. Wachdienst</p> <p>3.1 Einweisung</p> <p>in die Aufgaben des Wachdienstes im Rahmen der Gesamtaufgabenstellung der Polizeiinspektion sowie der Organisationseinheit/ Funktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dienstgruppenleiter/-in ▪ Wachdienstführer/-in ▪ Revierdienst 	<p>nach Bedarf</p>	<p>Leiter/-in PI</p>
<p>Die Anwärter/-innen sollen durch Mitarbeit im Wachdienst unter Anleitung zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben befähigt werden.</p>	<p>3.2 Aufgaben im Wachdienst</p> <p>Praktische Unterweisung und Heranführen an die Funktionen und Aufgaben des Streifenbediensteten unter Anleitung des Ausbilders</p> <p>Einsatz im Wachdienst in einer Dienstgruppe oder im Personalpool nach Dienstplan als Streifenbeamter</p>	<p>12 Wochen</p>	<p>DGL/-in</p>
<p>Die Anwärter/-innen sollen die polizeilichen Aufgaben kennen lernen und im polizeipraktischen Handeln die Führungs- und Einsatzgrundsätze umsetzen, wesentliche Handlungselemente im Wachdienst erlernen, die Wechselwirkung zwischen äußerem Erscheinungsbild, Kommunikation und Akzeptanz des polizeilichen Einschreitens erfassen.</p>	<p>3.2.1 Wahrnehmung von Aufgaben als Streifenbeamter/-in</p> <p>Aufgabenerfüllung entsprechend der Vorschriften für den Wachdienst der Polizei des Landes Brandenburg (PDV 350), Punkt 2.1.5 und 2.1.6 sowie Anlagen 1.4 und 1.5 unter Anleitung des Ausbilders</p> <p>insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kennenlernen der Streifenarten Fustkw und Fußstreife gem. Punkt 2.1.6 der PDV 350 ▪ Übernahme/Übergabe der Führungs- und Einsatzmittel einschließlich Kontrolle der Betriebssicherheit ▪ Teilnahme am Wachdienst entsprechend dem Dienstplan ▪ Fertigung von Meldungen, Berichten und Dokumentationen ▪ dienstinterne Informationsgewinnung 		<p>DGL/-in, WDF/-in</p>
	<p>Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entgegennahme und Fertigen von Ordnungswidrigkeiten- und Strafanzeigen 		

Ausbildungsziele	Ausbildungsinhalte	Zeitansatz	verantwortlich
	<p>Maßnahmen des Sicherungsangriffs an Ereignis- und Tatorten bei Straftatverdacht</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz von Spuren vor Beschädigung ▪ Sicherung von Tatort- und Vergleichsspuren ▪ Ermittlung Verdächtiger oder Zeugen im Wahrnehmungsbereich von Ereignisorten <p>Polizeiliche Eingriffsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Befragungen/Identitätsfeststellungen ▪ Durchsuchung von Personen und Sachen ▪ Vorläufige Festnahme, Ingewahrsamnahme, Platzverweis ▪ Polizeiliche Aufgaben bei Veranstaltungen ▪ Betreten und Durchsuchen von Wohnungen ▪ Sicherstellung und Verwahrung von Sachen, Beschlagnahme 		
<p>Die Anwärter/-innen sollen an der Zurückdrängung des Verkehrsunfallgeschehens durch qualifizierte Verkehrsüberwachung und Verkehrsaufklärung mitwirken, den Zusammenhang zwischen Verkehrsunfallbekämpfung und Kriminalitätskontrolle kennen lernen und an Maßnahmen zur Förderung der Leichtigkeit des Verkehrs beteiligt werden.</p>	<p>Teilnahme bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Hauptunfallursachen und der Straßenkriminalität im Rahmen des WD</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontrolle des Verhaltens der Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr in den Bereichen Geschwindigkeit, berauschende Mittel (Alkohol, Drogen, Medikamente), Vorfahrt/Rotlicht, Beachtung des Grünpfeils, Überholen sowie aggressives Verhalten im Straßenverkehr/Nötigung einschließlich Versuch ▪ Verwarnung mit und ohne Verwarngeld <p>Kontrolle der Verkehrsberechtigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Führerschein ▪ Beschränkungen, Auflagen <p>Verkehrsregelung an Kreuzungen und Einmündungen</p>		

Ausbildungsziele	Ausbildungsinhalte	Zeitansatz	verantwortlich
	<p>Kontrolle der Verkehrsmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung der Bau- und Betriebsvorschriften, auch Zweiräder und ausländische Kfz., auf polizeilich feststellbare Mängel ▪ Überprüfung der mitzuführenden Ausrüstungsgegenstände ▪ Überprüfung der Besetzung und Ladung, einschließlich Ladungssicherheit <p>Fahndungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ POLAS, INPOL, ZEVIS, FINAS usw. <p>Führung qualifizierter verkehrsaufklärender bzw. verkehrserzieherischer Gespräche im Rahmen der Kontrolltätigkeit</p>		
<p>Die Anwärter/-innen sollen eine qualifizierte Unfallaufnahme als Basis für eine gerichtliche Bewertung des Unfallherganges unter Anleitung durchführen.</p>	<p>Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen, einschließlich VU-Flucht (auch auf BAB)</p> <p>Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort unter Beachtung der Eigensicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Absicherung der Unfallstelle ▪ Maßnahmen der Rettung und Versorgung von Unfallopfern ▪ Veranlassung notwendiger Verkehrslenkungsmaßnahmen und Maßnahmen der Verkehrsregelung 		
	<p>Spurenfeststellung und Spurensicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ auf der Fahrbahn unterschiedlicher Substanz ▪ an Gegenständen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes ▪ an unfallbeteiligten Fahrzeugen und Personen <p>Anwendung geeigneter Messverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dreiecksmessverfahren ▪ Rechtwinkelmessverfahren ▪ Spurensicherung durch Foto-/ Videographie ▪ Fertigung von Übersichts- und Detailaufnahmen ▪ Arbeit mit dem Fotometriequadrat 		

Ausbildungsziele	Ausbildungsinhalte	Zeitansatz	verantwortlich
	<p>Maßnahmen gegenüber Verkehrsbeteiligten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Feststellung der Unfallbeteiligten und Zeugen ▪ Überprüfung und Feststellung der Verkehrstüchtigkeit ▪ Anhörung/Vernehmung von Beteiligten und Zeugen ▪ Sicherheitsleistungen bei Verkehrsvergehen bzw. Ordnungswidrigkeiten <p>Fertigung von VU-Anzeigen, VU-Mitteilungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ abschließende Bearbeitung am Unfallort ▪ weitere Bearbeitung bis Abgabe an den Sachbereich Verkehrsunfallbearbeitung oder bis Abgabe an die Bußgeldstelle bzw. an die Staatsanwaltschaft 		
<p>Die Anwärter/-innen sollen einen interessenorientierten Einblick in weitere Dienstbereiche der Ausbildungsdienststellen erhalten</p>	<p>4. Neigungshospitationen</p> <p>4.1 Hospitationen entsprechend der Interessenlage der Anwärterinnen und Anwärter in Abhängigkeit der dienstlichen und örtlichen Möglichkeiten der Ausbildungsdienststellen</p> <p>insbesondere in den Dienstbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung ▪ Revierdienst ▪ Bereitschaftspolizei ▪ Verkehrspolizei ▪ Wasserschutzpolizei ▪ Prävention 	<p>2 Wochen</p>	<p>Leiter/-in PI</p>

Anlage 2 – Nachweisheft Berufspraktikum



Hochschule
Polizei Brandenburg

Nachweisheft Berufspraktikum

Name:

Vorname:

Praktikumsdienststelle

PD:

PI:

Praktikum vom bis

Hinweise zur Führung des Heftes:

1. Dieses Heft ist für Sie der Nachweis über das durchgeführte Berufspraktikum.
2. In diesem Heft sollen Sie wöchentlich einen für Sie wichtigen Einsatz in kurzer Form dokumentieren, konkret die Aufgaben, die von Ihnen gelöst werden mussten, formulieren, Gedanken und Überlegungen, die zur Lösung erforderlich waren, fixieren und eventuell Probleme, die sich bei der Aufgabenerfüllung oder auch danach ergaben notieren.
3. Nach dem Berufspraktikum kann das Heft im Fach „Interdisziplinäre polizeiliche Rechtskunde“ verwendet werden.

Datum des Einsatzes: _____

Ort des Einsatzes: _____

Art / Charakter des Einsatzes:

Einsatzverlauf:

Aufgaben, die im Einsatz von mir zu lösen waren:

Fragestellungen / Probleme, die sich für mich während oder nach dem Einsatz ergaben:

Anlage 3 – Leistungsbewertung

HOCHSCHULE DER POLIZEI BRANDENBURG



Hochschule
Polizei Brandenburg

Leistungsbewertung

POMA / POMA-in

geboren am

hat vom bis

am

Berufspraktikum

für Polizeiobermeisteranwärterinnen/-anwärter mit dem Ergebnis

0,00 = ungenügend
Punktzahl Note

teilgenommen.

Praktikumsdienststelle

Fehlzeiten

Abschlussgespräch am

(Ort / Datum)

Name, Unterschrift der Praktikumsbetreuerin/
des Praktikumsbetreuers

Kenntnis genommen :

Name, Unterschrift der/des Auszubildenden

Die Bewertung ergibt sich aus folgenden Bewertungsmerkmalen:

Bewertung	Punktzahl	Gewicht	Produkt aus Gewicht und Punktzahl																		
1. Fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten																					
1.1 Kenntnisse																					
Umfang und Differenziertheit der in der fachpraktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse																					
<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: top;"> <tr><td></td><td>15</td><td>14</td></tr> <tr><td>13</td><td>12</td><td>11</td></tr> <tr><td>10</td><td>9</td><td>8</td></tr> <tr><td>7</td><td>6</td><td>5</td></tr> <tr><td>4</td><td>3</td><td>2</td></tr> <tr><td></td><td>1</td><td>0</td></tr> </table>		15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2		1	0	<p>sehr gute Fachkenntnisse gute Fachkenntnisse befriedigende Fachkenntnisse ausreichende Fachkenntnisse mangelhafte Fachkenntnisse ungenügende Fachkenntnisse</p>	2	0
	15	14																			
13	12	11																			
10	9	8																			
7	6	5																			
4	3	2																			
	1	0																			
1.2 Anwendung der Fachkenntnisse																					
Grad der Sicherheit, mit der dieses Wissen in der Praxis situationsgerecht angewandt wird																					
<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: top;"> <tr><td></td><td>15</td><td>14</td></tr> <tr><td>13</td><td>12</td><td>11</td></tr> <tr><td>10</td><td>9</td><td>8</td></tr> <tr><td>7</td><td>6</td><td>5</td></tr> <tr><td>4</td><td>3</td><td>2</td></tr> <tr><td></td><td>1</td><td>0</td></tr> </table>		15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2		1	0	<p>sehr stark ausgeprägte Sicherheit in der Anwendung stark ausgeprägte Sicherheit in der Anwendung befriedigende Sicherheit in der Anwendung ausreichende Sicherheit in der Anwendung mangelnde Sicherheit in der Anwendung ungenügende Sicherheit in der Anwendung</p>	2	0
	15	14																			
13	12	11																			
10	9	8																			
7	6	5																			
4	3	2																			
	1	0																			
2. Leistungsfähigkeit																					
2.1 Auffassungsgabe																					
Fähigkeit, das Wesentliche eines Sachverhaltes eigenständig, schnell und exakt zu erfassen und nach kritischer Überprüfung zielorientiert zu beurteilen																					
<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: top;"> <tr><td></td><td>15</td><td>14</td></tr> <tr><td>13</td><td>12</td><td>11</td></tr> <tr><td>10</td><td>9</td><td>8</td></tr> <tr><td>7</td><td>6</td><td>5</td></tr> <tr><td>4</td><td>3</td><td>2</td></tr> <tr><td></td><td>1</td><td>0</td></tr> </table>		15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2		1	0	<p>sehr stark ausgeprägte Auffassungsgabe stark ausgeprägte Auffassungsgabe befriedigend ausgeprägte Auffassungsgabe ausreichend ausgeprägte Auffassungsgabe mangelhaft ausgeprägte Auffassungsgabe ungenügend ausgeprägte Auffassungsgabe</p>	1	0
	15	14																			
13	12	11																			
10	9	8																			
7	6	5																			
4	3	2																			
	1	0																			
		Übertrag	0																		

Bewertung	Punktzahl	Gewicht	Produkt aus Gewicht und Punktzahl																																																
<p>2.2 Belastbarkeit</p> <p>Fähigkeit, mit den physischen und psychischen Anforderungen des Polizeidienstes so umzugehen, dass auch in besonderen Belastungssituationen die eigene Übersicht und Handlungsfähigkeit im Rahmen der dem Anwärter gesetzten Grenzen gewährleistet bleibt</p> <table border="1" data-bbox="199 638 427 835"> <tr> <td></td> <td>15</td> <td>14</td> <td>sehr hohe Belastbarkeit</td> </tr> <tr> <td>13</td> <td>12</td> <td>11</td> <td>hohe Belastbarkeit</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>9</td> <td>8</td> <td>mittlere Belastbarkeit</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>6</td> <td>5</td> <td>mittlere Belastbarkeit mit Einschränkungen</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>3</td> <td>2</td> <td>geringe Belastbarkeit</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1</td> <td>0</td> <td>nicht belastbar</td> </tr> </table>		15	14	sehr hohe Belastbarkeit	13	12	11	hohe Belastbarkeit	10	9	8	mittlere Belastbarkeit	7	6	5	mittlere Belastbarkeit mit Einschränkungen	4	3	2	geringe Belastbarkeit		1	0	nicht belastbar		<p>Übertrag</p> <p>3</p>	<p>0</p> <p>0</p>																								
	15	14	sehr hohe Belastbarkeit																																																
13	12	11	hohe Belastbarkeit																																																
10	9	8	mittlere Belastbarkeit																																																
7	6	5	mittlere Belastbarkeit mit Einschränkungen																																																
4	3	2	geringe Belastbarkeit																																																
	1	0	nicht belastbar																																																
<p>3. Grundlagen und Einstellungen (berufsbezogen)</p> <p>3.1 Werterhaltung / Wertebewusstsein</p> <p>Bereitschaft und Fähigkeit, polizeiliches Handeln auch in Bezug auf die Werteentscheidung des GG kritisch zu reflektieren und das eigene Handeln an diesen Werteentscheidungen auszurichten</p> <table border="1" data-bbox="199 1227 427 1424"> <tr> <td></td> <td>15</td> <td>14</td> <td>sehr stark ausgeprägte Werterhaltung</td> </tr> <tr> <td>13</td> <td>12</td> <td>11</td> <td>stark ausgeprägte Werterhaltung</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>9</td> <td>8</td> <td>befriedigend ausgeprägte Werterhaltung</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>6</td> <td>5</td> <td>ausreichend ausgeprägte Werterhaltung</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>3</td> <td>2</td> <td>mangelhaft ausgeprägte Werterhaltung</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1</td> <td>0</td> <td>ungenügend ausgeprägte Werterhaltung</td> </tr> </table> <p>3.2 Lernbereitschaft</p> <p>Grad der Bereitschaft, die eigenen berufsspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen des Praktikums zu erweitern und zu vertiefen</p> <table border="1" data-bbox="199 1688 427 1886"> <tr> <td></td> <td>15</td> <td>14</td> <td>sehr stark ausgeprägte Lernbereitschaft</td> </tr> <tr> <td>13</td> <td>12</td> <td>11</td> <td>stark ausgeprägte Lernbereitschaft</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>9</td> <td>8</td> <td>befriedigend ausgeprägte Lernbereitschaft</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>6</td> <td>5</td> <td>ausreichend ausgeprägte Lernbereitschaft</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>3</td> <td>2</td> <td>mangelhaft ausgeprägte Lernbereitschaft</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1</td> <td>0</td> <td>ungenügend ausgeprägte Lernbereitschaft</td> </tr> </table>		15	14	sehr stark ausgeprägte Werterhaltung	13	12	11	stark ausgeprägte Werterhaltung	10	9	8	befriedigend ausgeprägte Werterhaltung	7	6	5	ausreichend ausgeprägte Werterhaltung	4	3	2	mangelhaft ausgeprägte Werterhaltung		1	0	ungenügend ausgeprägte Werterhaltung		15	14	sehr stark ausgeprägte Lernbereitschaft	13	12	11	stark ausgeprägte Lernbereitschaft	10	9	8	befriedigend ausgeprägte Lernbereitschaft	7	6	5	ausreichend ausgeprägte Lernbereitschaft	4	3	2	mangelhaft ausgeprägte Lernbereitschaft		1	0	ungenügend ausgeprägte Lernbereitschaft		<p>3</p> <p>2</p> <p>Übertrag</p>	<p>0</p> <p>0</p> <p>0</p>
	15	14	sehr stark ausgeprägte Werterhaltung																																																
13	12	11	stark ausgeprägte Werterhaltung																																																
10	9	8	befriedigend ausgeprägte Werterhaltung																																																
7	6	5	ausreichend ausgeprägte Werterhaltung																																																
4	3	2	mangelhaft ausgeprägte Werterhaltung																																																
	1	0	ungenügend ausgeprägte Werterhaltung																																																
	15	14	sehr stark ausgeprägte Lernbereitschaft																																																
13	12	11	stark ausgeprägte Lernbereitschaft																																																
10	9	8	befriedigend ausgeprägte Lernbereitschaft																																																
7	6	5	ausreichend ausgeprägte Lernbereitschaft																																																
4	3	2	mangelhaft ausgeprägte Lernbereitschaft																																																
	1	0	ungenügend ausgeprägte Lernbereitschaft																																																

Bewertung		Punktzahl	Gewicht	Produkt aus Gewicht und Punktzahl																								
			Übertrag	0																								
3.3 Engagement Grad der Bereitschaft, sich für die Erfüllung der in diesem Ausbildungsabschnitt anfallenden Aufgaben einzusetzen <table border="1"> <tr> <td></td> <td>15</td> <td>14</td> <td>sehr starkes Engagement</td> </tr> <tr> <td>13</td> <td>12</td> <td>11</td> <td>starkes Engagement</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>9</td> <td>8</td> <td>befriedigendes Engagement</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>6</td> <td>5</td> <td>ausreichendes Engagement</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>3</td> <td>2</td> <td>mangelndes Engagement</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1</td> <td>0</td> <td>ungenügendes Engagement</td> </tr> </table>			15	14	sehr starkes Engagement	13	12	11	starkes Engagement	10	9	8	befriedigendes Engagement	7	6	5	ausreichendes Engagement	4	3	2	mangelndes Engagement		1	0	ungenügendes Engagement		1	0
	15	14	sehr starkes Engagement																									
13	12	11	starkes Engagement																									
10	9	8	befriedigendes Engagement																									
7	6	5	ausreichendes Engagement																									
4	3	2	mangelndes Engagement																									
	1	0	ungenügendes Engagement																									
4. Soziale Kompetenz 4.1 Selbständigkeit Grad der Fähigkeit, die gestellten Aufgaben und die selbstgewählten Tätigkeiten unter Berücksichtigung der eigenen Kompetenzen eigenständig zu bewältigen <table border="1"> <tr> <td></td> <td>15</td> <td>14</td> <td>sehr stark ausgeprägt</td> </tr> <tr> <td>13</td> <td>12</td> <td>11</td> <td>stark ausgeprägt</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>9</td> <td>8</td> <td>befriedigend ausgeprägt</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>6</td> <td>5</td> <td>ausreichend ausgeprägt</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>3</td> <td>2</td> <td>mangelhaft ausgeprägt</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1</td> <td>0</td> <td>ungenügend ausgeprägt</td> </tr> </table>			15	14	sehr stark ausgeprägt	13	12	11	stark ausgeprägt	10	9	8	befriedigend ausgeprägt	7	6	5	ausreichend ausgeprägt	4	3	2	mangelhaft ausgeprägt		1	0	ungenügend ausgeprägt		2	0
	15	14	sehr stark ausgeprägt																									
13	12	11	stark ausgeprägt																									
10	9	8	befriedigend ausgeprägt																									
7	6	5	ausreichend ausgeprägt																									
4	3	2	mangelhaft ausgeprägt																									
	1	0	ungenügend ausgeprägt																									
4.2 Kommunikationsfähigkeit Fähigkeit zu einem der jeweiligen beruflichen Situation angemessenen verbalen und nonverbalen Handeln <table border="1"> <tr> <td></td> <td>15</td> <td>14</td> <td>sehr stark ausgeprägt</td> </tr> <tr> <td>13</td> <td>12</td> <td>11</td> <td>stark ausgeprägt</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>9</td> <td>8</td> <td>befriedigend ausgeprägt</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>6</td> <td>5</td> <td>ausreichend ausgeprägt</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>3</td> <td>2</td> <td>mangelhaft ausgeprägt</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1</td> <td>0</td> <td>ungenügend ausgeprägt</td> </tr> </table>			15	14	sehr stark ausgeprägt	13	12	11	stark ausgeprägt	10	9	8	befriedigend ausgeprägt	7	6	5	ausreichend ausgeprägt	4	3	2	mangelhaft ausgeprägt		1	0	ungenügend ausgeprägt		2	0
	15	14	sehr stark ausgeprägt																									
13	12	11	stark ausgeprägt																									
10	9	8	befriedigend ausgeprägt																									
7	6	5	ausreichend ausgeprägt																									
4	3	2	mangelhaft ausgeprägt																									
	1	0	ungenügend ausgeprägt																									
			Übertrag	0																								

Bewertung		Punktzahl	Gewicht	Produkt aus Gewicht und Punktzahl																								
4.3 Kooperation Grad der Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit bei der Bewältigung beruflich relevanter Aufgaben			Übertrag	0																								
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>15</td> <td>14</td> <td>sehr stark ausgeprägte Kooperationsfähigkeit</td> </tr> <tr> <td>13</td> <td>12</td> <td>11</td> <td>stark ausgeprägte Kooperationsfähigkeit</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>9</td> <td>8</td> <td>befriedigend ausgeprägte Kooperationsfähigkeit</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>6</td> <td>5</td> <td>ausreichend ausgeprägte Kooperationsfähigkeit</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>3</td> <td>2</td> <td>mangelhaft ausgeprägte Kooperationsfähigkeit</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1</td> <td>0</td> <td>ungenügend ausgeprägte Kooperationsfähigkeit</td> </tr> </table>			15	14	sehr stark ausgeprägte Kooperationsfähigkeit	13	12	11	stark ausgeprägte Kooperationsfähigkeit	10	9	8	befriedigend ausgeprägte Kooperationsfähigkeit	7	6	5	ausreichend ausgeprägte Kooperationsfähigkeit	4	3	2	mangelhaft ausgeprägte Kooperationsfähigkeit		1	0	ungenügend ausgeprägte Kooperationsfähigkeit		2	0
	15	14	sehr stark ausgeprägte Kooperationsfähigkeit																									
13	12	11	stark ausgeprägte Kooperationsfähigkeit																									
10	9	8	befriedigend ausgeprägte Kooperationsfähigkeit																									
7	6	5	ausreichend ausgeprägte Kooperationsfähigkeit																									
4	3	2	mangelhaft ausgeprägte Kooperationsfähigkeit																									
	1	0	ungenügend ausgeprägte Kooperationsfähigkeit																									
			Gesamt	0																								

<p style="text-align: center;">Anleitung zur Bildung der Gesamtnote</p> <p>1. Durchschnittswert:</p> <p>Die Summe der Produkte aus Punktzahl und Gewicht wird durch die Anzahl der Einzelbewertungen (= 20) geteilt. Das Ergebnis ohne Berücksichtigung der Stellen hinter dem Komma ist die Punktzahl der Gesamtbeurteilung.</p> <p>2. Note:</p> <p>Die zugehörige Note ergibt sich aus § 8 Absatz 1 PAPO (nebenstehende Tabelle).</p>	<p style="text-align: center;">Tabelle zur Umrechnung</p> <p>Punktendurchschnitt:</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; margin: 10px auto; text-align: center; padding: 5px;">0,00</div> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">14,00 - 15,00</td> <td>sehr gut</td> </tr> <tr> <td>11,00 - 13,99</td> <td>gut</td> </tr> <tr> <td>8,00 - 10,99</td> <td>befriedigend</td> </tr> <tr> <td>5,00 - 7,99</td> <td>ausreichend</td> </tr> <tr> <td>2,00 - 4,99</td> <td>mangelhaft</td> </tr> <tr> <td>0 - 1,99</td> <td>ungenügend</td> </tr> </table>	14,00 - 15,00	sehr gut	11,00 - 13,99	gut	8,00 - 10,99	befriedigend	5,00 - 7,99	ausreichend	2,00 - 4,99	mangelhaft	0 - 1,99	ungenügend
14,00 - 15,00	sehr gut												
11,00 - 13,99	gut												
8,00 - 10,99	befriedigend												
5,00 - 7,99	ausreichend												
2,00 - 4,99	mangelhaft												
0 - 1,99	ungenügend												
Gesamtnote:	ungenügend												
<p>Besonderheiten (z.B. Sozialverhalten)</p> 													
<p>Das Bewertungsgespräch hat stattgefunden:</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">Datum / Unterschrift der Praktikumsbetreuerin/des Praktikumsbetreuers</p>													
<p>Von der Bewertung habe ich Kenntnis genommen:</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">Datum /Name/ Unterschrift der/des Auszubildenden</p>													
<p>Sichtvermerk Leiterin bzw. Leiter der Praktikumsdienststelle:</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">Datum / Unterschrift</p>													
<p>Sichtvermerk der Ausbildungsleitung HPOl:</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">Datum / Unterschrift</p>													

Anlage 4 – Protokoll zum Zwischengespräch

Das gemäß § 6 Absatz 2 vorgesehene Zwischengespräch hat

am: _____ stattgefunden.

Wesentliche Inhalte (ggf. gesondertes Blatt nutzen)

Praktikumsbetreuerin/Praktikumsbetreuer

Auszubildende/Auszubildender

Kenntnisnahme:

Praktikumsverantwortliche/Praktikumsverantwortlicher

**Praktikumsordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg für den
Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst / Police Service“ (PrakO – B.A.)**

02.07.2021

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Nummer 2 Brandenburgisches Polizeihochschulgesetz - BbgPolHG vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 35) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 2 Polizeiausbildungs- und Prüfungsordnung - PAPO vom 2. September 2020 (GVBl. II Nr. 78) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2020 hat der Senat der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg am 30. November 2020 folgende Praktikumsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungen- und Geltungsbereich, Pflichten
- § 2 Ziele des Berufspraktikums
- § 3 Dauer und Inhalt des Berufspraktikums
- § 4 Praktikumsdienststellen
- § 5 Verantwortlichkeiten, Organisation und Durchführung
- § 6 Leistungsförderung und –bewertung
- § 7 Befugnisse der Studierenden
- § 8 Ausstattung und Bewaffnung
- § 9 Urlaub, Mehrdienstzeiten und Vergütung
- § 10 Evaluation
- § 11 Übergangsvorschrift
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 – Inhalte, Bewertungskriterien und Praktikumsbericht zum Berufspraktikum Fachteil 1 –
Schutzpolizeiliche Aufgabenfelder (Modul 6)

Anlage 2 – Inhalte, Bewertungskriterien und Praktikumsbericht zum Fachteil 2 – Kriminalpolizeiliche
Aufgabenfelder (Modul 6)

Anlage 3 – Feststellung des Gesamtergebnisses des Berufspraktikums gem. § 6 Absatz 6 Satz 2 PrakO -
B.A.

§ 1

Regelungs- und Geltungsbereich, Pflichten

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung und Bewertung des Berufspraktikums (fachpraktische Ausbildung) der Studierenden für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die Praktikumsdienststellen, die Hospitationsstellen sowie die Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, an dem Berufspraktikum sowie an polizeilichen Einsätzen im Rahmen des Praktikums teilzunehmen. Dabei haben sie mit hohem persönlichen Engagement ihre beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zielbewusst weiterzuentwickeln.
- (4) Neben dieser Satzung gilt für die inhaltliche Ausgestaltung des Berufspraktikums die für den jeweiligen Einstellungsjahrgang geltende Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere das darin enthaltenden Modulhandbuch.

§ 2

Ziele des Berufspraktikums

- (1) Ziel des Berufspraktikums ist, die Studierenden zu befähigen, die Aufgaben in den vorgesehenen Funktionen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes professionell zu erfüllen und ihre Rolle in der Gesellschaft verantwortungsbewusst wahrzunehmen.
- (2) Das Berufspraktikum soll den Studierenden zudem ermöglichen, das in den vorangegangenen Modulen erworbene Wissen sowie die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in Handlungsfeldern der polizeilichen Praxis anzuwenden und zu festigen. Dabei sollen die Studierenden weitere fachpraktische Kompetenzen erwerben.
- (3) Das Berufspraktikum stellt eine enge Beziehung zwischen den fachtheoretischen und den fachpraktischen Lehrveranstaltungen an der HPol sowie der polizeilichen Praxis her.

§ 3

Dauer und Inhalt des Berufspraktikums

- (1) Das Berufspraktikum dauert insgesamt 26 Wochen. Jeweils mindestens elf Wochen werden im Wachdienst und in der Kriminalpolizei absolviert. Das Taktiktraining „Lebensbedrohliche Einsatzlagen“ (Absatz 3) dauert sieben Tage.
- (2) Im Berufspraktikum nehmen die Studierenden unter Anleitung an der praktischen polizeilichen Aufgabenerfüllung im Wachdienst (Fachteil 1 – Schutzpolizeiliche Aufgabenfelder) in einer Polizeiinspektion und in der Kriminalpolizei (Fachteil 2 – Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder) in einer kriminalpolizeilichen

Dienststelle teil. Die Reihenfolge der Fachteile wird durch die HPol im Einvernehmen mit den Praktikumsdienststellen festgelegt. Die Studierenden werden kontinuierlich an eine zunehmend selbstständige Aufgabenbewältigung herangeführt.

Für den Fachteil 1 insbesondere im Rahmen

- der Einsatzbewältigung im Wachdienst,
- der Verkehrsunfallaufnahme und -bearbeitung,
- der Anzeigenaufnahme und des Sicherungsangriffs im Ersten Angriff,
- des Auswertungsangriffs im Ersten Angriff,
- der Bekämpfung der Straßenkriminalität und der Hauptunfallursachen.

Für den Fachteil 2 insbesondere im Rahmen

- von Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen und bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung,
- der Planung, Durchführung und Nachbereitung von Eingriffsmaßnahmen, vor allem Fahndungen, Festnahmen, Durchsuchungen und Sicherstellungen/Beschlagnahmen und der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren (ohne Erfordernis von Spezialkenntnissen),
- der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren (ohne Erfordernis von Spezialkenntnissen).

(3) Neben den beiden Fachteilen absolvieren die Studierenden im Rahmen des Berufspraktikums das Taktiktraining „Lebensbedrohliche Einsatzlagen“ entsprechend der jeweils geltenden Vorschriften. Das Training wird durch die HPol geplant und durchgeführt.

(4) Im Berufspraktikum können Studierende eine bis zu zwei Wochen andauernde Hospitation in anderen polizeilichen Dienststellen des Landes Brandenburg durchführen, sofern entsprechende Angebote zur Verfügung stehen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Hospitation soll der Vertiefung von Fachkenntnissen in speziellen polizeilichen Bereichen dienen. Eine Hospitation gemäß Satz 1 kann auf Antrag der Studierenden auch bei Polizeidienststellen anderer Dienstherrn stattfinden, sofern dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 4

Praktikumsdienststellen

(1) Praktikumsdienststellen sind grundsätzlich die Polizeiinspektionen. Dies gilt nicht für das Training „Lebensbedrohliche Einsatzlagen“ und für Hospitationen, die nicht in einer Polizeiinspektion durchgeführt werden können.

(2) Sofern erforderlich und dienstlich möglich, können Elemente des 2. Fachteils (Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder) auch in anderen Dienststellen der Kriminalpolizei des Landes Brandenburg absolviert werden. Das Landeskriminalamt ist hiervon ausgenommen, § 3 Absatz 4 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Verantwortlichkeiten, Organisation und Durchführung

- (1) Die HPol ist für die Ziele, die Inhalte und die Organisation des Berufspraktikums im Rahmen des Bachelor-Studienganges „Polizeivollzugsdienst/Police Service“ verantwortlich.
- (2) Die Leiterinnen bzw. der Leiter der Polizeiinspektionen und der Organisationseinheiten in denen das Berufspraktikum und die Hospitation nach § 3 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt werden, sind die Praktikumsverantwortlichen und gewährleisten die Durchführung des Berufspraktikums oder der Hospitation. Sie bestimmen fachlich, persönlich und pädagogisch geeignete Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes als Praktikumsbetreuerin bzw. Praktikumsbetreuer.
- (3) Die Praktikumsbetreuerinnen bzw. Praktikumsbetreuer gewährleisten, dass den Studierenden die vorgesehenen Inhalte des Berufspraktikums in Abhängigkeit von der polizeilichen Lage angeboten werden, um die definierten Ziele erreichen zu können. Dies setzt insbesondere in der Anfangsphase die kontinuierliche und persönliche Anleitung der Studierenden voraus. Soweit es für ein effektives fachpraktisches Studium zweckmäßig ist, können die Praktikumsbetreuerinnen bzw. Praktikumsbetreuer unter Beibehaltung ihrer vollen Verantwortung andere Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte des Dienstbereichs zeitweilig mit in die Durchführung des Berufspraktikums der Studierenden einbeziehen.
- (4) Die Praktikumsdienststellen und die HPol unterrichten sich gegenseitig und unverzüglich über Angelegenheiten, die das erfolgreiche Absolvieren des Berufspraktikums negativ beeinflussen können. Dies gilt insbesondere für Ausfallzeiten von Studierenden.
- (5) Die Studierenden sind in dienstliche Abläufe der Praktikumsdienststelle einzugliedern. Dies schließt unter anderem die Teilnahme am Dienstsport, an Trainings und am Dienstunterricht ein.
- (6) Die HPol weist nach vorheriger Abstimmung mit dem Polizeipräsidium die Studierenden den jeweiligen Praktikumsdienststellen zu (Zuweisungsverfügung). Die Zuweisungsverfügung enthält auch notwendige Angaben zu Hospitationen und zum Training „Lebensbedrohliche Einsatzlagen“.

§ 6

Leistungsförderung und -bewertung

- (1) Die Studierenden sind während des Berufspraktikums hinsichtlich ihrer Eignung und der Leistungen von den Praktikumsbetreuerinnen bzw. Praktikumsbetreuern kontinuierlich nach Maßgabe der Kriterien (Anlage 1 bzw. 2) zu fordern, zu fördern und über ihren Leistungsstand zu informieren.
- (2) Zur Hälfte des jeweiligen Fachteils ist durch die Praktikumsbetreuerin bzw. den Praktikumsbetreuer mit der bzw. dem Studierenden ein Zwischengespräch über den bisherigen Praktikumsverlauf und die bisherige Leistungseinschätzung (Anlage 1 bzw. 2) zu führen.

(3) Zum Abschluss des jeweiligen Fachteils nimmt die Praktikumsbetreuerin bzw. der Praktikumsbetreuer eine Bewertung (Anlage 1 bzw. Anlage 2) anhand des Notenmaßstabes gemäß § 8 Absatz 1 PAPO vor. Bei der Bewertung sind die gezeigten Leistungen, die fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen und die Rückmeldungen der Personen im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 3 angemessen zu berücksichtigen. Die Praktikumsbetreuerin bzw. der Praktikumsbetreuer eröffnet der bzw. dem Studierenden in einem Abschlussgespräch die Bewertung und erläutert sie.

(4) Die Gespräche sind im Praktikumsbericht gemäß Anlagen 1 bzw. Anlage 2 zu dokumentieren. Auf Antrag der bzw. des Studierenden oder der Praktikumsbetreuerin bzw. des Praktikumsbetreuers kann ein Vertreter der HPol zum Zwischen- bzw. Abschlussgespräch hinzugezogen werden. Auf Wunsch der bzw. des Studierenden ist eine Vertrauensperson hinzuzuziehen.

(5) Für Hospitationszeiten und das Training „Lebensbedrohliche Einsatzlagen“ finden die Absätze 2 bis 4 keine Anwendung. Eine formlose Leistungseinschätzung kann vorgenommen werden.

(6) Die Leistungsbewertungen gemäß Absatz 3 sind Grundlage für die Benotung durch die HPol. Die Gesamtnote des Berufspraktikums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Fachteile (Anlage 3).

§ 7

Befugnisse der Studierenden

(1) Im Berufspraktikum sind die Studierenden befugt, als Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte des Landes Brandenburg unter Anleitung die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse insbesondere auf der Grundlage des Brandenburgischen Polizeigesetzes und der Strafprozessordnung unter den Einschränkungen gemäß Absatz 2 wahrzunehmen.

(2) Die Studierenden sind keine Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 152 GVG und haben keine Befugnisse, die diese Eigenschaft voraussetzen.

(3) Die Studierenden sollen an eine zunehmend selbstständige Arbeitsweise herangeführt werden. Die Prüfung, insbesondere der gefertigten Vorgänge, erfolgt durch die Praktikumsbetreuerin bzw. den Praktikumsbetreuer.

(4) Die Studierenden dürfen entsprechend ihrer an der HPol erworbenen Zertifikate und Berechtigungen eigenverantwortlich polizeiliche Einsatzmittel und Messtechnik im Berufspraktikum einsetzen.

(5) Die planmäßige Verwendung der Studierenden als Einsatzkräfte bei der Bewältigung von lebensbedrohlichen Einsatzlagen ist unzulässig.

§ 8

Ausstattung und Bewaffnung

- (1) Die Studierenden tragen während des Fachteils 1 (Schutzpolizeiliche Aufgabenfelder) grundsätzlich Uniform und während des Fachteils 2 (Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder) angemessene bürgerliche Kleidung. Sie werden durch die HPol gemäß den jeweils gültigen Vorschriften mit der Dienstuniform und persönlicher Ausrüstung ausgestattet.
- (2) Dienstpistole, Magazine, Einsatzmunition, Digitalfunkgerät und die Patrone für das Reizstoffsprühgerät erhalten die Studierenden von der jeweiligen Praktikumsdienststelle für die Dauer des Berufspraktikums. Sofern dienstlich erforderlich, erhalten die Studierenden zusätzlich ein gesondertes Holster.
- (3) Außerhalb des Dienstes sind die Dienstpistole, die Magazine, die Einsatzmunition, das Reizstoffsprühgerät und der EKA sicher in der Praktikums- bzw. Hospitationsdienststelle aufzubewahren.
- (4) Die Studierenden werden unmittelbar zu Beginn des Berufspraktikums durch die Praktikumsdienststelle über das Führen und Verwahren der Dienstpistole, der Einsatzmunition, des Reizstoffsprühgerätes und des EKAs aktenkundig belehrt.

§ 9

Urlaub, Mehrdienstzeiten und Vergütung

- (1) Während des Berufspraktikums wird grundsätzlich kein Erholungsurlaub gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die HPol im Benehmen mit der Praktikumsdienststelle.
- (2) Die Studierenden sollen das Berufspraktikum mit einem ausgeglichenen Arbeitszeitkonto beenden.
- (3) Die durch das Berufspraktikum entstehenden Ansprüche auf Gewährung von Trennungsgeld, Reisekostenvergütung und Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten werden durch die Studierenden beantragt und über die HPol an die Abrechnungsstelle weitergeleitet. Die abgeleisteten Dienstzeiten sind durch die Studierenden mit Bestätigungsvermerk der Praktikums- und ggf. Hospitationsdienststelle nachzuweisen. Dies gilt nicht für das Training „Lebensbedrohliche Einsatzlagen“.

§ 10

Evaluation

Das Berufspraktikum unterliegt einer ständigen Evaluation. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse werden dem Polizeipräsidium zurückgemeldet und im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der HPol und dem Polizeipräsidium ausgewertet.

§ 11

Übergangsvorschrift

Die Praktikumsordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg für den Bachelor-Studiengang „Polizeivollzugsdienst/Police Service“ (PraktO-B.A.-PVD/FHPolBB) vom 10. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 329) gilt für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2020 ihren Vorbereitungsdienst aufgenommen haben und nicht in einen nachfolgenden Jahrgang umgesetzt werden, weiter.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg für den Bachelor-Studiengang Polizeivollzugsdienst/Police Service (PraktO - B.A. - PVD/FHPol BB) vom 10. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 329) außer Kraft. § 11 bleibt hiervon unberührt.

Oranienburg, 02.07.2021

Dr. Wagner
Präsidentin

**Anlage 1 - Inhalte, Bewertungskriterien und Praktikumsbericht zum Berufspraktikum
Fachteil 1 - Schutzpolizeiliche Aufgabenfelder (Modul 6)**

.....
(Praktikumsdienststelle)

.....
(Datum)

.....
(Praktikumsbetreuer/in)

Modul 6 - Berufspraktikum Fachteil 1 - Schutzpolizeiliche Aufgabenfelder

Praktikumsbericht gem. § 6 PrakO – B.A.

.....
(Name, Vorname)

.....
(Geb.datum)

Praktikumszeitraum: vom bis

Fehltage:

Zwischengespräch gem. § 6 Abs. 2 PrakO – B.A. am:

Bemerkungen:

(weitere Anmerkungen ggf. auf einem weiteren Blatt beifügen)

.....
(Praktikumsverantwortliche/r)

..... Kenntnis genommen:
(Praktikumsbetreuer/in) (Studierende/r)

Abschlussgespräch gem. § 6 Abs. 3 PrakO – B.A. am:

Gesamtbewertung der fachlichen Kompetenzen: Punkte

Gesamtbewertung der außerfachlichen Kompetenzen: Punkte

Besonderheiten:

(weitere Anmerkungen ggf. auf einem weiteren Blatt beifügen)

.....
(Praktikumsverantwortliche/r)

..... Kenntnis genommen:
(Praktikumsbetreuer/in) (Studierende/r)

Von der Hochschule der Polizei auszufüllen:

Gesamtergebnis gem. § 6 Abs. 6 S. 1 PrakO – B.A.

Punkte

Note

Oranienburg, den

.....
(Studiendekan/in)

Inhalte und Kriterien der Bewertung fachlicher Kompetenzen

	Inhalte	Bewertungskriterien	Punkte
Grundlagen und fachpraktische Fertigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgabenerfüllung entsprechend der Vorschrift für den Wachdienst der Polizei des Landes Brandenburg (PDV 350) – Fertigung von Meldungen, Berichten und Dokumentationen – Eigensicherung – Unterstützung des Wachdienstführers und Einsatzbearbeiters – Informationsgewinnung und -bearbeitung unter Nutzung der polizeilichen Kommunikationstechnik – Beherrschen der technischen und materiellen Hilfsmittel für die polizeiliche Aufgabenerfüllung – Bedienen des Publikumsverkehrs 	<ul style="list-style-type: none"> – Beachtung der Grundsätze der Eigensicherung – Korrekte Übernahme und Übergabe von FEM und deren Dokumentation, pfleglicher Umgang mit dienstlichen Gegenständen – vorschriftengerechte Dienstkleidung – Beachtung von Verfügungen, Weisungen und Anordnungen – Korrektes Ausfüllen der Erfassungsprogramme und Anzeigenvordrucke – Korrekte Gestaltung und Fertigung des erforderlichen Schriftverkehrs – Schreibleistung am PC – Selbständige und sachgerechte Unterstützung des WDF und EB – Kommunikation nach innen und außen – Vollständigkeit und Qualität der Dokumentation – Sachgerechter Umgang mit Opfern, Betroffenen, Beschuldigten, Festgenommenen – Angemessener Umgang mit Beweismitteln und sichergestellten Gegenständen – Anwendungs-/ Handlungssicherheit bei polizeilichen Informationssystemen, im Funkverkehr und mit Dienst-Kfz 	
Einsatzbewältigung im Wach- und Wechseldienst	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Aufgabenbewältigung zugewiesener polizeilicher Aufträge – Vorläufige Festnahme und Durchsuchung am Ereignisort – Befragungen/ Identitätsfeststellungen – Durchsuchung von Personen und Sachen – Betreten und Durchsuchen von Wohnungen – Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Platzverweisung nach häuslicher Gewalt – Ingewahrsamnahme, 	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtskenntnisse (Tatbestandsmerkmale, Belehrungspflichten, Formvorschriften) – Korrekte Fertigung des Vorganges – Berücksichtigung der Eigensicherung, Polizeidienstvorschriften, taktischen Vorgaben – Vollständigkeit der polizeilichen Maßnahmen 	

	Inhalte	Bewertungskriterien	Punkte
Einsatzbewältigung im Wach- und Wechseldienst	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherstellung, Beschlagnahme von Sachen – Weitere einschlägige strafprozessuale bzw. polizeirechtliche Eingriffsmaßnahmen 		
Verkehrsunfallaufnahme und -bearbeitung	<ul style="list-style-type: none"> – Durchführung von Sofortmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der Unfallstelle ▪ Opferfürsorge ▪ Verkehrsregelung und -lenkung usw. – Spurenfeststellung und -sicherung – Anwendung geeigneter Mess- und Spurensicherungsverfahren – Maßnahmen gegenüber Unfallbeteiligten und Zeugen – Unfallbearbeitung im Rahmen der Unfallaufnahme 	<ul style="list-style-type: none"> – Sachgerechte Sicherung der Unfallstelle – Versorgung der Beteiligten – Berücksichtigung der Interessen anderer Verkehrsteilnehmer – Qualität der Spurensuche und Spurensicherung – Vollständigkeit der Datenerhebung – Vollständigkeit und Qualität der Unfallaufnahme und Vorgangsfertigung 	
Anzeigenaufnahme, Erster Angriff, Sicherungsangriff	<ul style="list-style-type: none"> – Vernehmung der/des Anzeigenden – Sachverhaltsbewertung – Identitätsfeststellung – Protokollierung der Anzeige/Dokumentation – Einleitung erforderlicher Sofortmaßnahmen – Maßnahmen des Sicherungsangriffs an Ereignisorten – Beschuldigtenvernehmung 	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtskenntnis (Anzeigenarten, Tatbestände, Zeugenrechte, Belehrungspflichten) – Vollständigkeit der Datenerhebung (Personalien, Erreichbarkeit) – Sachgerechtes und korrektes Formulieren des Anzeigentextes – Hinweis auf den weiteren Verfahrensgang – Tatortarbeit und -dokumentation 	
Bekämpfung der Straßenkriminalität, Hauptunfallursachen	<ul style="list-style-type: none"> – Bekämpfung der Straßenkriminalität im Rahmen vorliegender Konzeptionen bzw. in eigener Initiative – Kontrolle der Verkehrsmittel sowie des Verhaltens der Verkehrsteilnehmer, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschwindigkeitskontrollen ▪ Vorfahrt- und Rotlichtüberwachung ▪ Maßnahmen gegen aggressives Verhalten im Straßenverkehr – Verwarnungen mit und ohne Verwarngeld 	<ul style="list-style-type: none"> – Verstehen der Konzeptionen in den Praktikumsdienststellen und zweckmäßige Durchführung geeigneter Maßnahmen – Entwicklung eigener Ideen und Lösungsansätze – Erkennen von polizeilichen Handlungsfeldern im Straßenverkehr – Sicheres, lageangepasstes und vollständiges Handeln – Beweissichere Ahndung von Verkehrsverstößen – Fertigung der Vorgänge 	

	Inhalte	Bewertungskriterien	Punkte
Bekämpfung der Straßenkriminalität, Hauptunfallursachen	<ul style="list-style-type: none"> – Erkennen relevanter Sachverhalte und Fertigen von Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen – Anordnung (sofern rechtlich zulässig) und Durchführung der sonstigen erforderlichen Eingriffsmaßnahmen 		
Durchschnittswert der Bewertung fachlicher Kompetenzen			

Kriterien der Bewertung außerfachlicher Kompetenzen

Kompetenz	Bewertungskriterien	Punkte
Persönliches Arbeits- und Zeitmanagement	plant Aufgabenerledigung zeit- und sachgerecht	
Kontaktfähigkeit, Kommunikations- und Einfühlungsvermögen	kann Kommunikationseinstieg lageangepasst gestalten, drückt sich in Wort und Schrift verständlich und präzise aus, gestaltet Gespräche und kommuniziert ergebnisorientiert, erkennt die emotionale Lage anderer und handelt angemessen, kann sich in andere hineinversetzen	
Kooperations- und Teamfähigkeit	erzielt durch die Zusammenarbeit mit anderen verwertbare Ergebnisse, stimmt sich mit anderen ab und gibt Informationen weiter; identifiziert sich mit den Zielen und Aufgaben der Gruppe, kann sich in eine Gruppe integrieren und dabei eigene Interessen zurückstellen	
Konfliktfähigkeit	kennt Konfliktsachen und nutzt Vermeidungs- und Lösungsstrategien, nimmt Konflikte frühzeitig wahr und trägt zur Lösung bei	
Rollenselbstverständnis	orientiert eigenes Verhalten und äußeres Erscheinungsbild an dienstlichen Erfordernissen, tritt situationsangemessen auf	
Organisations- und Planungsfähigkeit	koordiniert und terminiert Arbeitsabläufe, nutzt Gestaltungsmöglichkeiten des Arbeitsbereiches	
Verantwortungsbewusstes Handeln	setzt die verfügbaren polizeilichen Mittel und Methoden angemessen und verhältnismäßig ein	
Selbstständiges Arbeiten und Eigeninitiative	erkennt von sich aus Handlungsbedarf und veranlasst unaufgefordert das Erforderliche – auch ohne vollständige Informationen.	
Problemlösungsvermögen	kann Sachverhalte erfassen und wesentliche von unwesentlichen Informationen unterscheiden, kann Sachverhalte und deren Zusammenhänge zutreffend bewerten, die erforderlichen Schlüsse ziehen	
Lernbereitschaft und Lernfähigkeit	hinterfragt Handlungsabläufe, erkennt Zusammenhänge und entwickelt konkrete Vorschläge, ist Neuerungen gegenüber aufgeschlossen und entwickelt Ideen, kann sich Wissensgebiete selbstständig erschließen	
Physische Belastbarkeit	verfügt über die konditionellen und koordinativen Voraussetzungen zur Umsetzung von Maßnahmen und über ein hohes Maß an Ausdauer	
Stresstoleranz (psychische Belastbarkeit)	bleibt auch unter Belastung leistungsfähig, reagiert auch bei eskalierenden Interaktionen überlegt	
Durchschnittswert der Bewertung außerfachlicher Kompetenzen		

**Anlage 2 - Inhalte, Bewertungskriterien und Praktikumsbericht zum Fachteil 2
Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder (Modul 6)**

.....
(Praktikumsdienststelle)

.....
(Datum)

.....
(Praktikumsbetreuer/in)

Modul 6 – Fachteil 2 - Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder

Praktikumsbericht gem. § 6 PrakO – B.A.

.....
(Name, Vorname)

.....
(Geb.datum)

Praktikumszeitraum: vom bis

Fehltage:

Zwischengespräch gem. § 6 Abs. 2 PrakO – B.A. am:

Bemerkungen:

(weitere Anmerkungen ggf. auf einem weiteren Blatt beifügen)

.....
(Praktikumsverantwortliche/r)

..... Kenntnis genommen:
(Praktikumsbetreuer/in) (Studierende/r)

Abschlussgespräch gem. § 6 Abs. 3 PrakO – B.A. am:

Gesamtbewertung der fachlichen Kompetenzen: Punkte

Gesamtbewertung der außerfachlichen Kompetenzen: Punkte

Besonderheiten:

(weitere Anmerkungen ggf. auf einem weiteren Blatt beifügen)

.....
(Praktikumsverantwortliche/r)

..... Kenntnis genommen:
(Praktikumsbetreuer/in) (Studierende/r)

Von der Hochschule der Polizei auszufüllen:

Gesamtergebnis gem. § 6 Abs. 6 S. 1 PrakO – B.A.

Punkte

Note

Oranienburg, den

.....
(Studiendekan/in)

Inhalte und Kriterien der Bewertung fachlicher Kompetenzen

	Inhalte	Bewertungskriterien	Punkte
Anzeigenaufnahme	<ul style="list-style-type: none"> – Befragung und Sachverhaltsfeststellung – Identitätsfeststellung – Vernehmung des Anzeigenerstatters – Protokollierung der Anzeige – Abschlussgespräch 	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtskenntnis (Anzeigarten, Straftatbestände, Zeugenrechte, Belehrungspflichten) – Vollständigkeit der Datenerhebung (Personalien, Erreichbarkeit) – Vernehmungsergebnis in Bezug auf die zu prüfenden Tatbestandsmerkmale und sonstigen beweisheblichen Tatsachen – Korrektes Ausfüllen der Vordrucke – Sachgerechtes und korrektes Formulieren des Anzeigentextes – Angemessener Umgang mit dem Anzeigenerstatter, Hinweis auf den weiteren Verfahrensgang, Opferhilfe, usw. 	
Erster Angriff: Auswertungsangriff	<ul style="list-style-type: none"> – Tatortübernahme und -besichtigung – Tatortbeschreibung – Tatortfotografie – Spurensuche und Sicherung ausgewählter Spuren (daktyloskopische Spuren mit mechanischen Verfahren, Schuheindruckspuren, Schuhabdruckspuren, Werkzeugspuren usw.) – Sicherstellung von Beweisgegenständen – Ermittlungen im Tatortbereich (unter Beachtung von Wahrnehmbarkeitskriterien) – Erstellung des Tatortbefundberichts, Skizze, Bildanlage etc. 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse von Inhalt und Ablauf des Auswertungsangriffs gemäß PDV 100 – Rechtskenntnisse bezüglich Durchsuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme, Fahndung, Festnahme – Rechtskenntnisse bezüglich Zeugenrechte und -pflichten – Rechtskenntnisse bezüglich Beschuldigtenrechte – Korrektes Formulieren von Belehrungen – Umfang und Qualität der Datenerhebung und Ermittlungen vor Ort – Umfang und Qualität der fotografischen Dokumentation – Umfang der Spurensuche und Methodenkenntnis – Ressourcenschonender Umgang mit Technik und Material – Eindeutige, verwechslungsfreie Kennzeichnung und beweisichere Dokumentation von Spuren und Vergleichsmaterial – Qualität der gesicherten Spuren – Qualität der gefertigten Dokumente (Tatortbefundbericht, Spurensicherungsbericht, Skizzen, Bildanlage, etc.) 	

	Inhalte	Bewertungskriterien	Punkte
Beschuldigten- vernehmung, Zeugen- vernehmung, Erkennungs- dienstliche Behandlung	<ul style="list-style-type: none"> – Ggf. schriftliche Vorladung – Identitätsfeststellung – Belehrung und Vernehmung des Zeugen/Beschuldigten – Protokollierung der Aussage – Abschlussgespräch – Anordnung der ED-Behandlung 	<ul style="list-style-type: none"> – Sachgerechtes Erstellen von Vorladungen – Rechtskenntnisse bezüglich Zeugenrechte und -pflichten bzw. Beschuldigtenrechte und -pflichten – Korrektes Formulieren von Belehrungen – Kenntnisse über Opferschutz und Opferhilfe, Zeugenschutz – Vernehmungsergebnis in Bezug auf die zu prüfenden Tatbestandsmerkmale und sonstigen beweisheblichen Tatsachen – Korrektes Ausfüllen der Vordrucke – Anwendung verschiedener Vernehmungstechniken bei Zeugen – Sachgerechte und korrekte Formulierung des Vernehmungsprotokolls – Angemessener Umgang mit Zeugen/Beschuldigten/Betroffenen – Rechtskenntnisse zur ED-Behandlung (§ 81b StPO, § 13 BbgPolG) – Anordnung/Vordruck ComVor – Eigensicherung 	
Planung, Durchführung, Nachbereitung von sonstigen Eingriffs- maßnahmen: – Fahndung – Festnahme – Durch- suchung – Sicher- stellung und Beschlag- nahme	<ul style="list-style-type: none"> – Anordnung – Planung – Vorbereitung – Durchführung – Dokumentation – Auswertung – Festlegung von Folgemaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnis der Rechtsgrundlagen, Dienst- und Formvorschriften – Beteiligung an der kriminaltaktisch richtigen Planung, Vorbereitung und Durchführung – angemessener Umgang mit Beschuldigten/Zeugen/Betroffenen – sachgerechter Umgang mit Beweismitteln – Vollständigkeit und Beweissicherheit der Dokumentation – Eigensicherung 	
Bearbeitung von Ermittlungs- verfahren ohne Erfordernis von Spezial- kenntnissen	<ul style="list-style-type: none"> – Kriminalistische Fallanalyse und Untersuchungsplanung – Ermittlungen bei Behörden und Institutionen – Befragung von Auskunftspersonen – Spurensicherung 	<ul style="list-style-type: none"> – Beurteilung des Beweiswertes von materiellen Beweismitteln und Aussagen – Vorschläge für Beweisthemen/Versionen/Untersuchungsmaßnahmen – Nutzung von Datensystemen 	

	Inhalte	Bewertungskriterien	Punkte
Bearbeitung von Ermittlungsverfahren ohne Erfordernis von Spezialkenntnissen	<ul style="list-style-type: none"> – Datenerhebung und -recherche – Absprachen KT, LKA, andere Dienststellen, StA, usw. 	<ul style="list-style-type: none"> – Qualität der gefertigten Dokumente und der Aktenführung – Verhalten gegenüber Verfahrensbeteiligten 	
Grundlagen/ Fachpraktische Fertigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> – Beherrschen der technischen und materiellen Hilfsmittel für die polizeiliche Aufgabenerfüllung 	<ul style="list-style-type: none"> – Anwendungs-/ Handlungssicherheit am PC, mit Datensystemen, im Funkverkehr, mit Dienst-Kfz 	
Durchschnittswert der Bewertung fachlicher Kompetenzen			

Kriterien der Bewertung außerfachlicher Kompetenzen

Kompetenz	Bewertungskriterien	Punkte
Persönliches Arbeits- und Zeitmanagement	plant Aufgabenerledigung zeit- und sachgerecht	
Kontaktfähigkeit, Kommunikations- und Einfühlungsvermögen	kann Kommunikationseinstieg lageangepasst gestalten, drückt sich in Wort und Schrift verständlich und präzise aus, gestaltet Gespräche und kommuniziert ergebnisorientiert, erkennt die emotionale Lage anderer und handelt angemessen, kann sich in andere hineinversetzen	
Kooperations- und Teamfähigkeit	erzielt durch die Zusammenarbeit mit anderen verwertbare Ergebnisse, stimmt sich mit anderen ab und gibt Informationen weiter; identifiziert sich mit den Zielen und Aufgaben der Gruppe, kann sich in eine Gruppe integrieren und dabei eigene Interessen zurückstellen	
Konfliktfähigkeit	kennt Konfliktursachen und nutzt Vermeidungs- und Lösungsstrategien, nimmt Konflikte frühzeitig wahr und trägt zur Lösung bei	
Rollenselbstverständnis	orientiert eigenes Verhalten und äußeres Erscheinungsbild an dienstlichen Erfordernissen, tritt situationsangemessen auf	
Organisations- und Planungsfähigkeit	koordiniert und terminiert Arbeitsabläufe, nutzt Gestaltungsmöglichkeiten des Arbeitsbereiches	
Verantwortungsbewusstes Handeln	setzt die verfügbaren polizeilichen Mittel und Methoden angemessen und verhältnismäßig ein	
Selbstständiges Arbeiten und Eigeninitiative	erkennt von sich aus Handlungsbedarf und veranlasst unaufgefordert das Erforderliche – auch ohne vollständige Informationen	
Problemlösungsvermögen	kann Sachverhalte erfassen und wesentliche von unwesentlichen Informationen unterscheiden, kann Sachverhalte und deren Zusammenhänge zutreffend bewerten, die erforderlichen Schlüsse ziehen	
Lernbereitschaft und Lernfähigkeit	hinterfragt Handlungsabläufe, erkennt Zusammenhänge und entwickelt konkrete Vorschläge, ist Neuerungen gegenüber aufgeschlossen und entwickelt Ideen, kann sich Wissensgebiete selbstständig erschließen	
Physische Belastbarkeit	verfügt über die konditionellen und koordinativen Voraussetzungen zur Umsetzung von Maßnahmen und über ein hohes Maß an Ausdauer	
Stresstoleranz (psychische Belastbarkeit)	bleibt auch unter Belastung leistungsfähig, reagiert auch bei eskalierenden Interaktionen überlegt	
Durchschnittswert der Bewertung außerfachlicher Kompetenzen		

**Anlage 3 - Feststellung des Gesamtergebnisses des Berufspraktikums gem. § 6 Abs. 6 S. 2
PrakO – B.A.**

Von der Hochschule der Polizei auszufüllen:

PKA`in/PKA: _____ geboren am: _____

hat das Berufspraktikum wie folgt abgeschlossen:

Gesamtergebnis Fachteil 1 – Schutzpolizeiliche Aufgabenfelder:

Punkte

Note

Gesamtergebnis Fachteil 2 – Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder:

Punkte

Note

Gesamtergebnis Berufspraktikum:

Punkte

Note

Oranienburg, den

.....

(Studiendekan/in)